

RS OGH 1994/8/29 1Ob594/94, 1Ob262/97d, 3Ob93/14v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1994

Norm

ABGB §364 B2

EGVG ArtVIII

Rechtssatz

In der Zeit von 22 bis 6 Uhr, in der die Bevölkerung vorwiegend Nachtruhe in Anspruch nimmt, sind selbst mit der üblichen Benützung der Räume verbundene lärmverregende Verrichtungen zu unterlassen, sofern sie wegen der beruflichen Tätigkeit des Verursachers nur zu einer Zeit vorgenommen werden könnten, zu der die übrigen Hausbewohner nach allgemeinem Brauch Anspruch auf Ruhe haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 594/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 594/94

Veröff: SZ 67/138

- 1 Ob 262/97d

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 262/97d

Beisatz: Auch die Tatsache, daß ein möglicherweise sonst zulässiges Geräusch infolge der Bauart des Hauses (namentlich mangelnder Schalldichtheit) weitergeleitet wird, geht zu Lasten des Lärmerregers. (T1) Veröff: SZ 70/201

- 3 Ob 93/14v

Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 93/14v

Beisatz: Hier: Lärmimmissionen durch Hundegebell. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037207

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at